

## ***Informationsblatt***

### ***Allgemeine Hinweise zur Anbringung von Werbetafeln und Nutzung des städtischen Eigentums im Gebiet der Stadt Gransee***

Unter Beachtung der gewonnenen Erfahrungen und entstandenen Schäden, die durch die Inanspruchnahme städtischen Eigentums und insbesondere durch das Befestigen von Werbeplakaten entstanden sind, wurden durch die Stadtverordnetenversammlung nachstehende Regelungen getroffen, die es allgemein bei der Anbringung von jeglicher Werbung im Stadtgebiet zu beachten gilt.

I. Im Geltungsbereich der Sanierungssatzung (**Altstadtbereich**) der Stadt Gransee ist zu beachten:

1. Zur Bewerbung von Veranstaltungen, die in der Stadt Gransee stattfinden, sind lediglich Aufsteller, die nicht mit dem Boden verbunden sind, auf dem Kirchplatz, dem Klosterplatz und dem Schinkelplatz zulässig.
2. **Allgemein gilt, dass sonstiges städtisches Eigentum**, insbesondere Straßenlampen, Buswartehäuser, Wegweiser, Straßengeländer, Bekanntmachungstafeln **nicht** zum Zwecke der Werbung Dritten **zur Verfügung gestellt werden**.

II. Außerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung der Stadt Gransee (**außerhalb des historischen Altstadtbereichs**) einschließlich der Ortsteile ist zu beachten:

1. Bei der Anbringung von Werbeträgern und der Nutzung städtischen Eigentums ist zu berücksichtigen, dass nicht mehr als vier Werbeträger je Antragsteller **pro Straßenzug und maximal ein Werbeträger je 100 lfd. Meter Straßenzug** (einseitig) erlaubt werden.
2. Unter Berücksichtigung der Festlegungen aus Ziffer 1 ist das Anbringen von Werbeplakaten lediglich an den Straßenlampen zulässig, die nicht über einen Farbanstrich verfügen.
3. Sonstiges städtisches Eigentum, insbesondere Straßenlampen mit Farblackierung, Buswartehäuser, Wegweiser, Straßengeländer, Bekanntmachungstafeln werden nicht zum Zwecke der Werbung Dritten zur Verfügung gestellt.

**Bitte beachten Sie diese Regelungen bei der künftigen Anbringung von Plakaten!**